

Telefon +41 (0)52 632 74 61
Fax +41 (0)52 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

Schaffhausen, 5. August 2009

Verfügung des Departementes des Innern

Fischen auf Forellen im Rhein

Der steigende Forellenbestand im Rhein und die Beobachtung von Naturverlaichung geben Anlass zu Hoffnung und deuten darauf hin, dass die bisher ergriffenen Massnahmen angemessen waren. Allerdings erfordert der geringe Bestand die Festsetzung einer tiefen Jahresfangzahl.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) können die Kantone zum Schutze gefährdeter Arten und Rassen Massnahmen wie Fangverbote anordnen. Sie sind zur Verlängerung der Schonzeiten verpflichtet, wenn dies zur Wahrung der nachhaltigen Nutzung einheimischer Fischbestände notwendig ist (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993, SR 923.01). Die Arbeitsgruppe zur Rettung der Rheinäsche, welche auch zur Prüfung der Forellenfrage eingeladen wurde, empfiehlt deshalb als Anschlussmassnahme zur Verfügung des Departementes des Innern vom 29. November 2007 die Fortführung von Schonmassnahmen vom 1. September 2009 bis 31. Januar 2012. Auf Grund von Diskussionen innerhalb der Fischereikommission für den Hochrhein und im Hinblick auf ein einheitliches Schonmass unterhalb des Rheinfalls ist es vertretbar, unterschiedliche Regelungen für die Abschnitte ober- und unterhalb des Rheinfalls festzusetzen.

Zur Beurteilung der Bestandesentwicklung ist es nötig, dass auch untermassige Fische erfasst werden. Deshalb werden die Fischer verpflichtet, jede geangelte Forelle auf einem Beiblatt anzugeben. Jede behändigte Forelle ist selbstverständlich in die Fangstatistik einzutragen.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen sowie auf die §§ 37 und 39 der kantonalen Fischereiverordnung vom 30. November 1993 (SHR 923.101) wird deshalb

v e r f ü g t :

1. Die Schonzeit für Forellen wird auf die Zeit vom 1. September bis 31. Januar festgelegt.
2. Das Mindestmass für Forellen wird für
 - die Strecke oberhalb des Rheinfalls auf 45 cm und
 - die Strecke unterhalb des Rheinfalls auf 35 cm festgesetzt.
3. Die Zahl der Forellen, welche mit der Angelrute im Rhein gefangen werden, darf für Pächter und deren Karteninhaber 1 Forelle pro Tag und 3 Forellen pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Pächter können diese Bestimmungen verschärfen.
4. Für Patentfischer gilt ein ganzjähriges Fangverbot für Forellen.
5. Die Pachtfisher sind verpflichtet, jede geangelte Forelle auf dem Beiblatt einzutragen.
6. Diese Bestimmungen gelten für die Schaffhauser Rheinreviere ab 1. September 2009 und sind vorderhand befristet bis 31. Januar 2012.
7. Diese Verfügung ersetzt jene vom 29. November 2007 betreffend Fischen auf Forellen im Rhein.
8. Mitteilung an:
 - Kantonaler Fischereiaufseher
 - Schaffhauser Polizei
 - Kantonaler Fischereiverband Schaffhausen
 - Fischereivereine und Fischereipächter der Rheinreviere je 10 Ex. für sich und zuhanden der Karteninhaber; weitere Exemplare können beim Patentbüro, Telefon 052 632 74 66, bezogen werden.
 - Landratsamt Konstanz
 - Landratsamt Waldshut
 - Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau
 - Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich
 - Bürgergemeinde Diessenhofen
 - Zunft zum Fischem, Dr. Roger Oechlin, Schlatterfeldstrasse 1, 8565 Hugelshofen
 - BAFU, Frau Dr. Pascale Steiner, 3003 Bern

Die Departementsvorsteherin



Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin